

Hauptsatzung
des Amtes Trittau
Kreis Stormarn

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Trittau vom 15.12.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung des Amtes Trittau erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt

1. die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Trittau, Kreis Stormarn, vom 28.02.2019

§ 1
Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes Trittau hat ihren Amtssitz in Trittau.
- (2) Das Wappen zeigt:
„Über blauem Wellenschildfuß, belegt mit einem aus zwölf fünfzackigen goldenen Sternen bestehenden Sternenkranz, in Silber ein schwarzer, bewurzelter Baum mit zehn grünen Blättern.“
- (3) Die Amtsflagge zeigt:
„Auf einem von Weiß und Blau im Verhältnis drei zu zwei im Wellenschnitt geteilten Flaggentuch oben ein schwarzer, bewurzelter Baum mit zehn grünen Blättern, unten ein aus zwölf fünfstrahligen, gelben Sternen bestehender Sternenkranz.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Trittau“.
- (5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2
Amtsausschuss

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3
Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

- (2) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
1. bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 40.000 Euro
 2. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 25.000 Euro
 3. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 7.500 Euro
- (3) Sie oder er entscheidet über
1. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.000 Euro,
 2. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 2.000 Euro,
 3. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes soweit ein Betrag von 500 Euro nicht überschritten wird und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.000 Euro nicht überschritten wird,
 4. bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und Anträgen auf Zwangsvergleich, in dessen Folge ebenfalls auf Restforderungen verzichtet wird, soweit die Restforderung einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Beratung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Trittau berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Sie oder er kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Trittau mit der Beratung beauftragen. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Verwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Trittau nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind, wird die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher unterrichtet. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher eine Abstimmung erfolgen.

§ 5 Verwaltung

Das Amt Trittau nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der Gemeinde Trittau in Anspruch.

§ 6 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 10 a Amtsordnung werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Aufgabengebiet: Finanzielle Angelegenheiten einschließlich Vorbereitung des Haushaltes, Grundstücks- und Planungsangelegenheiten

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern des Amtsausschusses und Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.

b) Personal- und Sozialausschuss

Aufgabengebiet: Zustimmung zu Personalangelegenheiten der Dienstkräfte der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Trittau, Gesundheitspflege, Förderung und Pflege sozialer Einrichtungen, Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten.

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern des Amtsausschusses und Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.

c) Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder

(2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Trittau ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei und Überweisungsdatei.

§ 8

Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 40.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10.000 Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 75.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10.000 Euro hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 9.000 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-trittau.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt MARKT Trittau hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bestimmungen des § 10 Veröffentlichungen treten mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.07.2004 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 17.12.2014, Az: 14/082-30/11/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Trittau, Kreis Stormarn, vom 28.02.2019 tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.

Trittau, den 18. Dezember 2014

(Ulrike Stentzler)
1. stellvertretende Amtsvorsteherin